

Abs. 1). Die Anwendung des Leistungsprinzips gewährleistet, daß diejenigen Bewerber zum Besuch der höheren Bildungseinrichtungen zugelassen werden, die über die besten Voraussetzungen verfügen, das sind sehr gute und gute Leistungen, positive Leistungstendenzen, vorbildliche staatsbürgerliche Haltung und gesellschaftliche Aktivität.

Dem Klassencharakter des Staates entspricht es auch, bei den Aufnahmen bzw. Zulassungen im Einklang mit der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung einen entsprechend hohen Anteil an Arbeiter- und Bauernkindern zu gewährleisten.

Zu den sozialen und wirtschaftlichen Sicherungen des Grundrechts auf Bildung zählt die *Schulgeldfreiheit* in der zehnklassigen Oberschule und der erweiterten Oberschule (Art. 26 Abs. 2). Sie ist eine wesentliche materielle Voraussetzung, daß alle Kinder und Jugendlichen ihr gleiches Recht auf Bildung verwirklichen können. In tier Verfassung ist ferner die *Gebührenfreiheit* für das Direktstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen verankert (Art. 26 Abs. 3). Weiter ist festgelegt, daß Ausbildungsbeihilfen, Stipendien und Studienbeihilfen gewährt werden.

Im Ergebnis des X. Parteitag des SED und auf Anregung des XI. Parlaments der FDJ hat der Ministerrat im Juni 1981 geregelt, daß alle Studenten der Hoch- und Fachschulen ein Grundstipendium von monatlich 200 Mark erhalten.⁵⁴ Diese Summe erhöht sich für über 40 Prozent der Studenten durch Leistungsstipendien, Stipendienzuschläge oder Sonderstipendien. Alle Schüler der 11. bzw. 12. Klassen der EOS erhalten eine Ausbildungsbeihilfe von HO bzw. 150 Mark monatlich.⁵⁵

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung steht das *Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben* (Art. 25 Abs. 3). Beide Rechte sind im gleichen Verfassungsartikel geregelt, um damit die zwischen ihnen bestehende enge Wechselwirkung zu verdeutlichen.

Das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben ist ein Ausdruck dessen, daß im Sozialismus die Kultur in allen ihren Erscheinungsformen dem Volk gehört und dient. Demzufolge haben die Bürger Anspruch darauf, die Errungenschaften der Kultur zu nutzen, sich aktiv anzueignen wie auch mit eige-

nen schöpferischen Leistungen die sozialistische Kultur weiter zu entwickeln.

Die Gesellschaft und der sozialistische Staat sichern dieses Recht dadurch, daß den Bürgern durch Kultur- und Bildungseinrichtungen, Klubs, Interessen- und Arbeitsgemeinschaften, Theater und Film, Museen und Bibliotheken, Buchproduktion, Rundfunk, Fernsehen und Presse, das Wirken gesellschaftlicher Organisationen sowie in weiteren Formen günstige und systematisch erweiterte Möglichkeiten erschlossen werden, sich die nationale und die Weltkultur zu erschließen, kulturell und künstlerisch tätig zu werden und Bildung und Lebensfreude daraus zu gewinnen.

6.3.

Garantien der Grundrechte

Garantien der Grundrechte sind die politischen, ideologischen, ökonomischen, juristischen und anderen Bedingungen und Mittel, die in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gegeben sind bzw. eingesetzt werden, um die Grundrechte in dem verfassungsmäßig festgelegten Sinne real zu gewährleisten. Sie schließen die Mittel ein, die erforderlich sind, um Verletzungen der Grundrechte vorzubeugen und eingetretene Verletzungen zu beseitigen.

Die Garantien gehören zum Wesen sozialistischer Grundrechte. Dagegen sind die in einer Vielzahl bürgerlicher Verfassungsdokumente enthaltenen Grundrechte für die Werktätigen nur insoweit real, als diese stark genug sind, die herrschende Bourgeoisie zur Respektierung der Rechte zu zwingen. Ansonsten tragen sie einen weitgehend formalen Charakter.

Der BRD-Staatsrechtler E.-W. Böckenförde,
der den sozialökonomischen Hintergrund der

54 Vgl. VO über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR — Stipendienverordnung - vom 11. 6. 1981, GBl. I 1981 Nr. 17 S. 229.

55 Vgl. VO über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11. 6. 1981, GBl. I 1981 Nr. 17 S. 232.